Anerkennungserklärung PFAS-Bedingungen für Schlachttiere (Viehhandel)

Stand: 26. Oktober 2026 / Version 2.1

Produzent / Tierhalter
Name / Betrieb : _____

Adresse : _____

PLZ / Ort : _____

TVD-Nr. : _____

Viehhandel / Abnehmer
Firma : _____

Adresse : _____

Anerkennung
Der Produzent bestätigt, die **«Allgemeinen Einkaufsbedingungen betreffend PFAS bei Schlachttieren Viehhandel (Mitglieder SVV)»**, Version 2.1 vom 26. Oktober 2026, erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und diesen vollumfänglich zuzustimmen. Unter https://www.viehhandel-schweiz.ch/dienstleistung/projekte/ können die aktuellen Einkaufsbestimmungen eingesehen werden.

Der Produzent und der Abnehmer vereinbaren, dass diese PFAS-Bedingungen Bestandteil ihrer Geschäftsbeziehung sind und für **sämtliche ab Unterzeichnung dieser Erklärung gelieferten Schlachttiere** gelten. Eine erneute Unterzeichnung oder Anerkennung bei jeder einzelnen Tierlieferung ist nicht erforderlich.

Der Produzent verpflichtet sich insbesondere, den Abnehmer unverzüglich und proaktiv vor jeder weiteren Lieferung zu informieren, wenn ihm für seinen Betrieb PFAS-Belastungen, auffällige Untersuchungsergebnisse, behördliche Verfahren, Inverkehrbringungsverbote oder andere Umstände bekannt werden, die für die **PFAS-Konformität seiner Schlachttiere relevant** sein könnten.

Der Produzent ist sich seiner kaufrechtlichen Aufklärungspflicht bewusst. Verschweigt der Produzent dem Abnehmer eine der oben genannten Tatsachen absichtlich, liegt ein **arglistiges Verschweigen** vor.

Für die Verantwortlichkeit und eine allfällige Kosten- oder Schadenersatzpflicht gelten die Bestimmungen der PFAS-Bedingungen sowie die gesetzlichen Vorschriften.

Die PFAS-Bedingungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. Änderungen oder Neufassungen werden dem Produzenten vor ihrer Anwendung auf zukünftige Lieferungen bekannt gegeben.
Es gilt das Schweizer Recht.

Ort / Datum : _____

Produzent / Tierhalter

Name : _____

Unterschrift : _____

Viehhandel
Name : _____

Unterschrift : _____